

**Förderung der Kinderbetreuung  
in der Familie**

---

**Zusammenfassung des Postulats**

Mit ihrem am 14. Februar 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR 2008 S. 291) verlangen die Grossräte Jean-Claude Rossier und Pierre-André Page eine Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) dahingehend, dass Müttern und Vätern, die ihre Kinder in der Familie betreuen, ein Abzug gewährt wird, der mindestens dem in Artikel 36 Bst. g dieses Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrag (mindestens 4000 Franken pro Kind) entspricht.

Nach Artikel 36 Bst. g DStG können für nachgewiesene Betreuungskosten eines jeden Kindes unter 12 Jahren bis zu 4000 Franken abgezogen werden. Mütter (und seltener Väter), die für die Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, können hingegen keinerlei Abzug geltend machen und sind gleich doppelt benachteiligt: Einerseits nehmen sie nämlich ein niedrigeres Einkommen in Kauf und andererseits beteiligen sie sich über die Steuern dennoch an der Subventionierung von Kinderbetreuungseinrichtungen, die sie nicht brauchen. Statt die Rolle der Mütter (und Väter), die ihre Kinder alleine betreuen, aufzuwerten, trägt der Staat zur Abwertung der Arbeit derjenigen Eltern bei, die zum Wohl der Familie auf eine Berufskarriere verzichten. Mit anderen Worten: Mit dieser Art von Diskriminierung trägt der Staat nicht zur Stärkung der traditionellen Familie bei, deren wichtige Rolle bei der Schaffung der günstigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung und die Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und bei der Prävention im Hinblick auf die verschiedensten Versuchungen, mit denen die Jugendlichen in unserer Gesellschaft konfrontiert sind, nicht mehr aufgezeigt werden muss.

Zwar gibt es immer mehr Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, da heute immer mehr (vorwiegend) Frauen arbeiten und zum Unterhalt der Familie beitragen müssen, um finanzielle Probleme zu vermeiden. Getrennt lebende oder geschiedene Väter und Mütter, die ihre Kinder allein betreuen, sind auch immer zahlreicher. Es geht nicht um eine Geringschätzung dieser oft äusserst prekären Situationen, in denen die Unterstützung durch den Staat durchaus ihren Platz hat, und es geht auch nicht darum, den Nutzen der Kinderkrippen abzustreiten. Es geht aber darum, dass der Staat mit unpassenden Rahmenbedingungen (gerade auch bei den Steuern) das traditionelle Familienmodell und gerade auch die Kinderbetreuung in der Familie in Misskredit bringt. Deshalb beantragen die Verfasser des Postulats eine Revision des kantonalen Steuergesetzes.

**Antwort des Staatsrates**

1. Nach Artikel 76 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) ist das Postulat der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu verpflichten, eine bestimmte Frage prüfen zu lassen und im Falle der Annahme des Postulats durch den Grossen Rat dazu einen Bericht vorzulegen, während die Motion gemäss Artikel 69 GRG der Antrag zur Vorlegung eines Entlassentwurfs ist. Das Postulat wäre schon aus diesem Grund abzuweisen.
2. Das freiburgische Steuergesetz sieht für nachgewiesene Betreuungskosten eines jeden Kindes unter 12 Jahren einen Abzug bis zu 4000 Franken auf dem Einkommen der in

rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vor, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der gleiche Abzug steht der erwerbstätigen alleinstehenden Person zu für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind. Der Bezug einer IV-Rente ist für das Anrecht auf diesen Abzug einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Damit ein Ehepaar einen Abzug für Betreuungskosten geltend machen kann, müssen also beide Ehegatten erwerbstätig sein, und die Betreuungskosten für die Kinder müssen nachgewiesen werden.

3. Ein gleicher Abzug für Eltern, die ihre Kinder selber und ohne Rückgriff auf bezahlte Dritte betreuen, lässt sich sowohl in steuersystematischer als auch in steuerrechtlicher Hinsicht nur schwer begründen. Die steuerrechtlich zugelassenen Abzüge sind nämlich eng an die von den Steuerpflichtigen effektiv getragenen Kosten gebunden. Dies trifft auf die Abzüge für Passivzinsen, für die Gewinnungskosten, für Versicherungsprämien, für Krankheitskosten, für die Kinderbetreuung usw. zu. Entscheidet sich ein Elternteil dafür, zwecks Kinderbetreuung zu Hause zu bleiben, dann können diese Eltern demzufolge keine Kosten für die Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder geltend machen. Aus steuersystematischer Sicht gibt es somit keine Rechtfertigung für den Abzug von Kosten, die ja nicht mit von den Steuerpflichtigen effektiv getragenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, da diese ihr Kind bzw. ihre Kinder selber betreuen.

Ausserdem würden mit einem solchen Abzug das Steuerrecht und die Veranlagung noch komplizierter, da die steuerpflichtige Person erklären und nachweisen müsste, dass sie ihre Kinder selber betreut und nicht auf Drittbetreuung zurückgreift und somit effektiv Anspruch auf den Abzug hat. Man könnte sich auch fragen, ob eine steuerpflichtige Person, die ab und zu auf Drittbetreuung zurückgreift, noch Anspruch auf den Abzug hat. Ausserdem wären die Kontrollen in den Fällen, in den die Kinder kostenlos von den Grosseltern oder einer anderen Person betreut werden, umständlich und schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

4. Viele Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Betreuungskostenabzug haben, machen nicht den Höchstbetrag von 4000 Franken pro Kind unter 12 Jahren geltend, da die effektiven Betreuungskosten tiefer sind. Da gemäss Postulat den Eltern, bei denen ein Elternteil zwecks Kinderbetreuung zu Hause bleibt, ein Abzug gewährt werden soll, der mindestens dem gegenwärtigen Höchstbetrag, also 4000 Franken entsprechen soll, würde dies zu einer offenkundigen Ungleichbehandlung zwischen den Eltern führen, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind und die nur die effektiven Betreuungskosten, aber höchstens 4000 Franken abziehen können, und den Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist und die von Amtes wegen den Höchstbetrag von 4000 Franken pro Kind geltend machen könnten. Ein Ehepaar, das den von den Verfassern des Postulats vorgeschlagenen Betrag abziehen kann, sähe sich dann bestraft, wenn der zu Hause gebliebene Ehepartner eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufnehmen will und dabei Betreuungskosten von unter 4000 Franken anfallen.

Es fragt sich auch, ob ein Ehepaar, bei dem einer der beiden Ehegatten einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, auf einen Teil des von den Verfassern des Postulats beantragten Abzugs Anspruch hätte für die Zeit, in der er die Kinder betreut.

5. Schliesslich sieht die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Art. 33 und 148) Mutterschaftsbeiträge für nicht erwerbstätige Mütter vor. Diese Leistungen entsprechen mindestens dem Grundbetrag des Existenzminimums und werden während mindestens 14 Wochen ausbezahlt. Sie werden die Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene ergänzen, gerade zum Nutzen der so genannt traditionellen Familien, die von den Verfassern des Postulats angesprochen werden. Der Staatsrat wird demnächst den Vorentwurf eines Gesetzes zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen für die Genehmigung zur Durchführung der Vernehmlassung zu prüfen haben.

Ausserdem haben Unselbständigerwerbende und Kleinbauern Anspruch auf Kinderzulagen für ihre Kinder, deren Gewährung nicht an bestimmte Ausgaben, namentlich Betreuungskosten geknüpft ist.

6. Wie sich der von den Verfassern des Postulats vorgeschlagene Steuerabzug finanziell auswirkt, ist nicht so einfach zu berechnen, da das Alter der unterhaltsberechtigten Kinder im Informatiksystem nicht berücksichtigt ist. Den Steuerstatistiken 2005 ist zu entnehmen, dass 4681 Steuerpflichtige Betreuungskosten im Gesamtbetrag von 12,4 Mio. Franken geltend gemacht haben, was Mindereinnahmen bei der Kantonssteuer im Betrag von 1,5 Mio. Franken nach sich zieht. Diese Steuerpflichtigen kommen für den Unterhalt von 9000 Kindern auf (unter 25 Jahren). Alle anderen Steuerpflichtigen zusammen kommen für den Unterhalt von 60 000 Kindern auf. Andererseits sind gemäss den Statistiken über die Kantonsbevölkerung 52 % der Kinder, für die der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, jünger als 12 Jahre.

Die Gewährung eines Abzugs von 4000 Franken pro Kind in einer Familie, in der einer der Ehepartner nicht erwerbstätig ist, dürfte für den Staat zu einer finanziellen Einbusse von etwa 4 Mio. Franken führen.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat dieses Postulat abzuweisen.

Freiburg, den 24. Juni 2008